



### Interview

Rückschau auf die letzten 30 Jahre mit Josef Durrer  
S. 2-3



### Totalrevision

Der Ständerat hat das PUBLICA-Gesetz gutgeheissen  
S. 4



### Loyalität in der Vermögensverwaltung

Gesetzliche Vorschriften  
S. 5

## Bäume wachsen nicht jedes Jahr in den Himmel

2005 war mit einer Performance von 9.85 % ein ausgezeichnetes Jahr. 2006 hatte ebenfalls gut begonnen, doch bis Ende Mai war alles wieder eingebüsst und das Anlagevermögen hatte seit Jahresbeginn 0.75 % seines Wertes verloren. Inzwischen haben sich die Märkte wieder erholt und mit einer geschätzten Performance von 4.07 % per 02.11.2006 ist das Ziel von 4.1 %, das wir brauchen, um den Deckungsgrad zu halten, wieder in Reichweite gerückt. Sind solche Schwankungen normal? Oder ruht sich gar das Anlageteam auf den Lorbeeren des Vorjahres aus?

Der Anlageerfolg wird von drei Hauptfaktoren bestimmt – der Entwicklung der Finanzmärkte, der Anlagestrategie und von der Umsetzung der Anlagestrategie.

### Entwicklung der Finanzmärkte

Die kurzfristige Entwicklung der Finanzmärkte lässt sich kaum prognostizieren. Langfristig aber wissen wir, dass Aktien höhere Erträge abwerfen als Obligationen und Geldmarktanlagen. Dafür unterliegen sie grösseren Risiken in Form von Wertschwankungen. Menschen scheuen Risiken und sind nur bereit, höhere Risiken einzugehen, wenn sie dafür angemessen entschädigt werden. Das bedeutet, dass risikobehaftete Anlagekategorien, die höheren Wertschwankungen ausgesetzt sind, auch höhere Erträge abwerfen müssen, damit die Anleger bereit sind, sie zu kaufen und zu halten. Dieses Phänomen lässt sich in der Realität beobachten und bestätigen:

und Immobilien – ist nun so festzulegen, dass möglichst hohe Erträge generiert und gleichzeitig die damit verbundenen Wertschwankungen getragen werden können. Der Gesetzgeber verlangt, das Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind, wobei in erster Linie darauf zu achten ist, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Mehr als die Hälfte unserer Versicherten sind Rentnerinnen und Rentner. Entsprechend ist die Anlagestrategie von PUBLICA im Vergleich zum Durchschnitt der Schweizer

geringeren jährlichen Anlageertrag aber auch tiefere Wertschwankungen erwarten.

### Umsetzung der Anlagestrategie

Die Umsetzung der Anlagestrategie ist die Aufgabe des Anlagebereichs. Hier geht es darum, die einzelnen Bausteine zum Gesamtvermögen in Bezug auf ihre Risiko- und Ertragsseigenschaften sowie ihre Kosten sorgfältig auszusuchen und zu überwachen. Zusätzlich versuchen wir, durch die taktische Variation der Gewichte der einzelnen Anlagekategorien und durch die Beimischung von Nischenprodukten wie Aktien von Unternehmen in Schwellenländern einen Mehrwert zur Wertentwicklung der Anlagestrategie, die Benchmark (Messlatte, Zielvorgabe), zu schaffen.

Zusammenfassend können wir die eingangs gestellten Fragen nun beantworten. Ja, solche Schwankungen der Erträge sind normal und sie lassen sich kaum voraussehen. Deswegen wird die Anlagestrategie so festgelegt, dass sie der Risikofähigkeit der Kasse Rechnung trägt und auch eine Durststrecke mit negativen Erträgen ausgesessen werden kann. Das Anlageteam hat sich nicht auf den Lorbeeren des vergangenen Jahres ausgeruht: Die Anlagestrategie – die Benchmark – erreichte per 30.09.2006 einen Wertzuwachs von 3.01 %, das Gesamtvermögen einen solchen von 2.69 %. Damit wurde die Benchmark seit Jahresbeginn um 31 Basispunkte (1 Basispunkt = 0.01 %) übertroffen. ■

### Jährliche reale Vermögenserträge 1900–2000 (% pro Jahr)

	Durchschnitt (geom. Mittel)	Schwankungsbereich*	schlechtestes Jahr	bestes Jahr
Globale Aktien	5.8	± 17.0	-32.8 (1931)	70.5 (1933)
Schweizer Aktien	5.0	± 20.4	-37.7 (1974)	56.2 (1985)
Schweizer Obligationen	2.8	± 8.0	-16.1 (1918)	35.9 (1921)
Schweizer Geldmarkt	1.1	± 6.2	-16.5 (1918)	34.4 (1921)

Alle Zahlen sind um die jährlichen Inflationsraten bereinigt und stammen aus: Dimson, Marsh, Staunton (2002) *The Triumph of the Optimists, 101 Years of Global Investment Returns*, Princeton University Press.

\* Streut das tatsächliche Jahresergebnis in zwei Dritteln aller Fälle ± um den Durchschnitt

### Anlagestrategie

Die Anlagestrategie – die langfristige Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Anlagekategorien wie Aktien, Obligationen

Pensionskassen eher konservativ: Der Aktienanteil in unserer Anlagestrategie beträgt 22 %, die durchschnittliche Schweizer Pensionskasse hält 30 % Aktien. Das lässt einen

Susanne Haury von Siebenthal  
Leiterin Asset Management  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA

# Interview mit Josef Durrer

*Auf Mitte Jahr 2006 trat Josef Durrer als Mitglied der Kassenkommission PUBLICA zurück. Während über 30 Jahren nahm er innerhalb und ausserhalb der Kassenkommission Einfluss auf die Durchführung und Umgestaltung der Pensionskasse des Bundes und wirkte als erster Präsident der neuen Kassenkommission PUBLICA. Die Redaktion nahm seinen Rücktritt zum Anlass, mit ihm Rückschau zu halten.*



*Josef Durrer, ehemaliger Präsident und Vizepräsident der Kassenkommission PUBLICA*

**Herr Durrer, 30 Jahre lang haben Sie das Schicksal der ehemaligen Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) und der Pensionskasse des Bundes (PKB) sowie der heutigen PUBLICA hautnah verfolgt. Wie konnten Sie trotz Amtszeitbeschränkung so lange in der Kassenkommission mitwirken?**

Von 1975 bis 1990 gehörte ich als Arbeitnehmervertreter der Kassenkommission an. Als ich im Jahre 1991 in die Bundesverwaltung eintrat, wählte mich der Bundesrat als Arbeitgebervertreter. Als Folge des Rollenwechsels begann auch die Amtsdauer neu zu laufen. Mit dem Inkrafttreten des PKB-Gesetzes bekam die Kassenkommission eine neue Rechtsgrundlage, auch bezüglich der Amtsdauer.

**Was hat Sie motiviert, diese Aufgabe zu übernehmen und so lange durchzuhalten?**

Die Pensionskasse bildet einen Eckpfeiler

der Anstellungsbedingungen des Bundespersonals. Sei es als Gewerkschafter oder als Personalchef eines Departements, immer war es mir ein grosses Anliegen, bei der Durchführung und Weiterentwicklung der Kasse mitzugestalten. Die verschiedenen Umbauten der Kasse empfand ich als hoch spannende Herausforderungen und als dauernden Lernprozess. Dass ich noch gut drei Jahre über meine Pensionierung hinaus mitwirken durfte, die Überführung der Kasse in die Selbständigkeit zu begleiten und das neue PUBLICA-Gesetz aufzugleisen, bewirkte einen zusätzlichen Motivationsschub.

**Wie hat sich die Pensionskasse entwickelt?**

Die seit dem Jahr 1921 bestehende Eidgenössische Versicherungskasse wurde in den Jahren 1948/1950 wegen der Einführung der AHV wesentlich geändert. In den folgenden Jahrzehnten gab es lediglich kleinere Sta-

tutenanpassungen, vor allem wegen Revisionen des AHV-Gesetzes und der Einführung des Invalidenversicherungsgesetzes. Erst die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) am 01.01.1985 führte im Jahre 1987 zu grundlegenden Neuerungen. Eine weitere Statutenrevision wurde 1994 durch die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und der Wohneigentumsförderungsverordnung ausgelöst. Im Übrigen hält der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes vom 07.10.1996 (PUK-Bericht) die Ereignisse seit 1975 fest.

**Was gab dann Anlass für die Revisionen 1999 und 2000?**

Bis Mitte 1999 waren die Gelder der Pensionskasse in die Bundestresorerie integriert.

Der Bund verzinst das Deckungskapital zum Satz der Durchschnittsrendite von Bundesobligationen, mindestens aber zu 4.0%. Zudem finanzierte er für seine Rentenbeziehenden den Teuerungsausgleich und garantierte und verzinst den Fehlbetrag. Aufgrund einer Statutenänderung wurden ab Sommer 1999 die Gelder der Kasse schrittweise auf dem Kapitalmarkt angelegt. Einer Empfehlung der PUK Folge leistend wurde im Jahre 2000 mit dem PKB-Gesetz die Autonomie der Kasse realisiert. Dadurch übernahm die Kasse ab 01.06.2003 ihre finanzielle Selbstverantwortung. Der Bund finanzierte den Fehlbetrag aus und leistete mangels Reserven noch gewisse Garantien. Hingegen müssen seither die Kassenleistungen, inklusive Teuerungsausgleich, aus den Vermögenserträgen der Kasse finanziert werden. Statt des früheren vollen Teuerungsausgleichs garantierte der Arbeitgeber Bund anfänglich noch 50%. Auf den 01.01.2005 wurde auch diese Garantie aus finanzpolitischen Gründen in eine Kann-Bestimmung abgeschwächt. Davon machte der Bundesrat bisher keinen Gebrauch. Solange die Kasse die zwingenden Rückstellungen und Reserven noch nicht genügend geäuft hat, kann sie leider keine «freien Mittel» zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs bereitstellen.

### **Haben sich auch Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Kassenkommission verändert?**

Ja, ganz entscheidend. Während Jahrzehnten hatte die paritätische Kassenkommission ausschliesslich eine begleitende Funktion. Ich zitiere die früheren Statuten: «Bei Fragen der Finanzierung, Vermögensverwaltung und vor Änderungen der Statuten und Ausführungsbestimmungen ist die Kommission anzuhören. Sie hat ein Vorschlagsrecht.» Ich hatte oft den Eindruck, dass die Kommission als ein «notwendiges Übel» betrachtet wurde, das man nicht allzu ernst zu nehmen brauchte. Die Rolle der Kassenkommission änderte sich mit dem PKB-Gesetz grundlegend. Seit dem 01.07.2002 übt die Kassenkommission die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Pensionskasse aus. Mit dem Argument, dass der Bund immer noch Garantien leiste, wurde die Autonomie aber eingeschränkt. Der Gesetzgeber übertrug dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und der Anlagestrategie sowie zur Verwendung der Vermögenserträge. Die Kassenkommission wird die volle Autonomie erst mit dem künftigen PUBLICA-Gesetz erhalten, wobei die

eidgenössischen Räte nach wie vor den Leistungs- und Finanzierungsrahmen festlegen und die Arbeitgeber bei den Dienstleistungsvereinbarungen ein gewichtiges Wort mitreden.

### **Hat die neue Aufgabenstellung auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kommission?**

Bis Mitte 2002 wurden die Arbeitgeberinteressen der Bundesverwaltung, des ETH-Bereichs und der angeschlossenen Organisationen, früher auch noch der PTT-Betriebe, hauptsächlich durch Personalverantwortliche wahrgenommen. Seit PUBLICA stehen Persönlichkeits-, Sozial-, Fach- und Führungskompetenzen im Vordergrund.

### **Was würden Sie als den grössten Erfolg der Kassenkommission bezeichnen?**

Ganz eindeutig die Einführung des flexiblen Rentenalters ab 1988 zu günstigen Bedingungen. Wobei beizufügen ist, dass das Verdienst weniger der Kassenkommission als vielmehr den Bundespersonalgewerkschaften zugute kommt. Sie haben diese Verbesserung auf der politischen Ebene erkämpft. Dabei war das Glück auf ihrer Seite, mussten doch zweimal die damals amtierenden sozialdemokratischen Präsidenten des National- und Ständerats den Stichentscheid treffen. Als Erfolg werte ich auch, dass sich die heutige Kassenkommission zu einem kompetenten Gremium entwickelt hat, das seine neue Rolle und seine Führungsaufgaben verantwortungsbewusst wahrnimmt, so dass die Kasse heute konsolidiert dasteht.

### **Und was bedauern Sie am meisten?**

Das Abwälzen der finanziellen Engpässe und Sparübungen des Bundes auf die Kasse und ihre Versicherten. Ich erwähnte bereits den Rückzug des Bundes von der Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten. Die Vorgabe des Bundesrats, dass das neue PUBLICA-Gesetz kostenneutral ausgestaltet werden müsse, wirkt sich negativ auf Leistungen und Beiträge aus. Zudem muss die Kasse die Übergangskosten im Betrag von über 600 Millionen finanzieren. Im Weiteren wurde seit 2005 der Teuerungsausgleich für die Aktiven nur zu 1.9 Prozent in Form von unversicherten Zulagen ausgerichtet. Dies hat direkte Auswirkungen auf jene Versicherten, die heute in Pension gehen.

### **Sind Sie mit den Leistungen von PUBLICA zufrieden?**

Ja. Der Bund bietet einen wichtigen Ver-

sicherungsschutz während der aktiven Dienstzeit bei Invalidität und Tod und gute Altersleistungen. Dies gilt auch für das neue PUBLICA-Gesetz, selbst wenn die Kasse im Quervergleich zu den Spitzenreitern einige Ränge einbüßen wird. Die Ursachen liegen weniger bei den Leistungen als vielmehr bei den Beiträgen und den Auflagen im Übergang. Allerdings würden neue vom Arbeitgeber Bund zu verantwortende Verschlechterungen im Vollzug den von der Kassenkommission mitgetragenen Kompromiss gefährden. Hingegen führt die Senkung des technischen Zinses zu einer Konsolidierung der Kasse, was ganz im längerfristigen Interesse der Versicherten liegt.

### **Warum sind Sie nun zurückgetreten?**

Ich hätte bis zur Altersguillotine noch zwei Jahre in der Kommission verbleiben können. Von Amtsmüdigkeit keine Spur, das Loslassen ist mir nicht leicht gefallen. Einerseits erachte ich die mir im Übergang zugedachte Aufgabe als erfüllt, andererseits wollte ich mit einer Doppelvakanz einen organischen Wechsel im längerfristigen Interesse der Kasse ermöglichen. Zudem möchte ich möglichst viel der frei gewordenen Zeit den mir seit der Pensionierung geschenkten vier Enkelkindern widmen. ■

*Interview von Encarnación Berger-Lobato  
Kommunikationsbeauftragte/PR  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA*

## **◎ CURRICULUM VITAE VON JOSEF DURRER**

- Geboren am 14. April 1938, aufgewachsen in Kerns, Kanton Obwalden
- Verheiratet, drei erwachsene Kinder
- 1956–1975 diplomierter Postbeamter bei den PTT-Betrieben in Basel. Nebenamtlich im Schweizerischen Verband des christlichen PTT-Personals tätig, u.a. als Zentralpräsident
- 1975–1990 Generalsekretär der christlichen Bundespersonalgewerkschaften (Vorgängerorganisation der heutigen Gewerkschaft transfair)
- 1991 bis zur Pensionierung Ende April 2003 Leiter Personal des Eidgenössischen Departements des Innern
- Offizierslaufbahn, politische Mandate auf Gemeindeebene
- Seit 2003 Präsident des Kleinen Kirchenrats (Exekutive) der Römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung, die rund 65'000 Mitglieder zählt.



# Totalrevision: Die Nebel lichten sich

*Der Ständerat hat am 26.09.2006 in Flims bei bester alpiner Weitsicht für Klarheit gesorgt. Mit einer Schlussabstimmung von 27:8 Stimmen hat das PUBLICA-Gesetz seine zweite parlamentarische Etappe abgeschlossen. Der Nationalrat hatte am 09.06.2006 die Gesetzesvorlage abgelehnt. Im Dezember 2006 ist die Zweitberatung des Nationalrates vorgesehen. Der Einführungstermin per 01.07.2008 bleibt somit nach heutigem Stand nach wie vor möglich.*

## Keine Rentnerkasse

Ausschlaggebend für die Ablehnung des PUBLICA-Gesetzes durch den Nationalrat war die durch den Bundesrat vorgeschlagene Schaffung einer Rentnerkasse. Der Ständerat hat nun nach einer politischen Lösung gerungen, die auch im Nationalrat mehrheitsfähig ist: Statt mit der Schaffung einer Rentnerkasse soll der Bund mit einer Einmaleinlage von ca. 900 Mio. CHF die notwendige Erhöhung der Rentendeckungskapitalien infolge der Senkung des technischen Zinssatzes finanzieren. Unbestritten waren

## Ämterkonsultation

In der Zwischenzeit wird im Hintergrund viel Vorbereitungsarbeit geleistet. Der Start der Ämterkonsultation ist für Januar 2007 geplant. Inhalt der Ämterkonsultation sind die Vorsorgereglemente, der Anschlussvertrag zwischen Arbeitgeber und PUBLICA, der Dienstleistungskatalog für den Arbeitgeber sowie das Teilliquidationsreglement. Im Verzug ist die konkrete Ausgestaltung der reinen Arbeitgeberleistungen (Überbrückungsrenten, Übergangsregelung für die 45- bis 54-Jährigen, Leistungen für be-

wird mit dem neuen Gesetz organisatorisch zur Sammeleinrichtung. Dadurch wird das bisherige einheitliche Vorsorgewerk in einzelne Vorsorgewerke aufgeteilt (Bund, ETH, angeschlossene Organisationen und andere). Die Arbeitgeber können somit unterschiedliche Vorsorgelösungen mit den Sozialpartnern aushandeln. Ausserdem wird jedes Vorsorgewerk sein eigenes paritätisches Organ haben.

Die paritätischen Organe erhalten entsprechende Kompetenzen und müssen in erster Linie über die Gestaltung des jeweiligen Vorsorgeplanes entscheiden. In einer späteren Phase – sobald PUBLICA eine vollständige Risikofähigkeit erlangt hat – könnten die paritätischen Organe ebenfalls im Bereich der Anlagepolitik Kompetenzen erlangen. Was eine vollständige Risikofähigkeit exakt bedeutet, ist nicht ganz einfach zu sagen; als Faustregel können wir aber davon ausgehen, dass dafür ein Deckungsgrad von 115 % zwingend nötig ist.

Die Wahl der paritätischen Organe auf Stufe Vorsorgewerk wird durch die Arbeitgeber im ersten Halbjahr 2007 durchgeführt. Deren erste Tätigkeit wird die Prüfung der Anschlussverträge und der Vorsorgereglemente sein. Das gesamte Vertragswerk wird erst dann in Kraft treten, wenn das betreffende paritätische Organ zugestimmt hat. Für Diskussionsstoff wird also gesorgt sein.

## Kassenkommission wird zum Verwaltungsrat

Die Kassenkommission übernimmt in der Sammeleinrichtung die Rolle eines eigentlichen Verwaltungsrates. Mit dieser Organisation erreichen wir eine wesentlich grössere Kundennähe, eine stärkere Gewichtung der Parität und eine effiziente Aufgabenteilung in der strategischen Führung. Vorsorgepolitik und Personalpolitik werden entflechtet; damit ist auch eine einfachere Koordination der beiden Bereiche gegeben. ■

Werner Hertzog

Direktor

Pensionskasse des Bundes PUBLICA

## WICHTIGE LINKS

Infos zur parlamentarischen Beratung des PUBLICA-Gesetzes finden Sie unter [search.parlament.ch/homepage/cv-geschaefte.htm?gesch\\_id=20050073](http://search.parlament.ch/homepage/cv-geschaefte.htm?gesch_id=20050073)

Das Protokoll des Ständerats vom 26.09.2006 finden Sie unter [www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4714/228980/d\\_s\\_4714\\_228980\\_229104.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4714/228980/d_s_4714_228980_229104.htm)

Die Botschaft zum PUBLICA-Gesetz finden Sie unter [www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5829.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5829.pdf)

Den Entwurf des PUBLICA-Gesetzes finden Sie unter [www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5921.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5921.pdf)

Frühere Beiträge zur Totalrevision aus unserer Kundenzeitschrift finden Sie unter [www.publica.ch/publica/de/dokumentation/publicaihrepensionskasseinformiertsie\\_unterverzeichnis/index.html](http://www.publica.ch/publica/de/dokumentation/publicaihrepensionskasseinformiertsie_unterverzeichnis/index.html)

der Wechsel zum Beitragsprimat sowie die Senkung des technischen Zinssatzes. Jetzt ist wieder der Nationalrat in der Dezembersession am Zug. Sofern keine Differenzbereinigung notwendig ist und kein Referendum ergriffen wird, rechnen wir heute mit einem Einführungstermin per 01.07.2008.

## Persönliche Zukunft planen

Für verbindliche, persönliche Simulationen seitens PUBLICA von Leistungsansprüchen fehlen nach wie vor bestimmte notwendige Parameter. Gemäss Projektplanung sollten im zweiten Semester 2007 Simulationsprogramme vorliegen. Dies ist auch dringend notwendig, weil die Versicherten und im besonderen Masse jene, welche nahe an der Pensionierung sind, ein Recht auf eine vernünftige Planung ihrer Zukunft haben.

sondere Personalkategorien). Auch diese Fragen sollten bis Ende dieses Jahres im Sinne eines Vorschlages ausgehandelt sein.

## Technische Umsetzung

Das technische Migrationsprojekt (Informatik) ist bereits gestartet worden. Die Projektgruppe erstellt momentan die Feinplanung und legt die Sofortmassnahmen fest. Diese Vorarbeiten sind relativ heikel, weil zwischen dem Risiko eines (zu) späten Starts der Arbeiten und dem Risiko der doppelten Arbeit im Falle einer falschen Annahme abzuwägen ist. Beide Risiken verursachen im Realisierungsfall erhebliche Kosten.

## Paritätische Organe

Seitens der Sozialpartner gewinnt ein ganz anderes Thema an Aktualität. PUBLICA

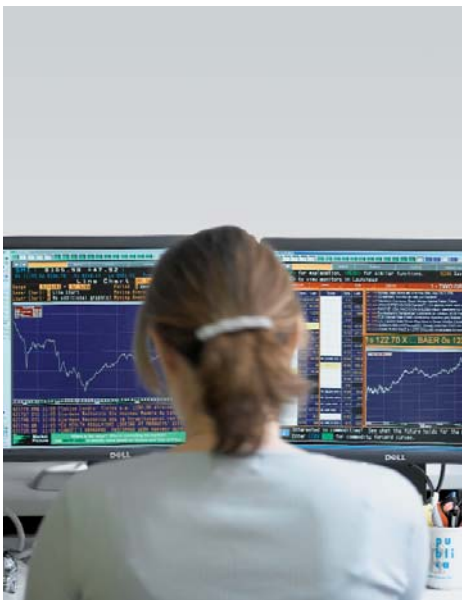
# Beurteilung der Loyalität in der Vermögensverwaltung

*Mit der Swissfirst-Affäre trat im vergangenen Sommer die Loyalität in der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen ins Rampenlicht der Medienlandschaft. Leider wurde darin häufig die falsche Idee vermittelt, in diesem Bereich gäbe es keine eigentlichen Verhaltensregeln.*

## Die gesetzlichen Vorschriften (BVG)

Die Loyalität in der Vermögensverwaltung ist in der beruflichen Vorsorge schon seit längerer Zeit ein Thema. Diverse Organisationen der beruflichen Vorsorge (u. a. der Schweizerische Pensionskassenverband) haben eine Stiftung mit dem Ziel errichtet, in der beruflichen Vorsorge einen Verhaltenskodex zu etablieren. Der heute gültige Kodex wurde im 2000 erlassen und im Oktober 2004 revidiert. Die Pensionskassen wurden eingeladen, sich dem Verhaltenskodex anzuschliessen und sich den darin enthaltenen Verhaltensregeln zu unterziehen. PUBLICA hat sich früh freiwillig dem Verhaltenskodex unterstellt.

Im Zuge der BVG-Revision, die per 01.01.2005 in Kraft getreten ist, wurden im Gesetz explizite Vorschriften zur Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung von Personalvorsorgeeinrichtungen erlassen. Materiell handelt es sich bei den gesetzlichen Vorschriften grösstenteils um die bereits im Verhaltenskodex vorgesehenen Verhaltensregeln. In diesem Zusammenhang hat PUBLICA die Mitgliedschaft im Kodex bestätigt.



## Compliance

Compliance ist die Summe aller Strukturen und Prozesse, die sicherstellen, dass PUBLICA und ihre Vertreterinnen oder Vertreter alle relevanten Gesetze, Vorschriften, Codes of Conduct und Standards of Good Practice (Gesetze, Vorschriften und Standards) einhalten, mit dem Ziel, rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste und Reputationsschäden zu vermeiden.

## Massnahmen gemäss Compliance-Reglement von PUBLICA

Explizite Regelungen zur Einhaltung der Loyalität hat sich PUBLICA in ihrem Compliance-Reglement gegeben. Darin wird einerseits auf das Geschenkannahmeverbot gemäss Bundespersonalgesetz und Bundespersonalverordnung sowie andererseits auf die vorstehend erwähnten BVG-Vorschriften verwiesen. Als Massnahme zur Sicherstellung (und auch im Sinn der gesetzlichen Vorschriften) der Einhaltung der Loyalität ist vorgesehen, dass Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens von PUBLICA betraut sind, dem Audit Komitee der Kassenkommission jährlich schriftlich Bericht erstatten, ob und welche persönlichen Geschenke oder sonstigen Vorteile sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit von PUBLICA erhalten oder gewährt haben.

## Massnahmen für das Geschäftsjahr 2005

Zur Umsetzung der vorerwähnten Massnahmen hat PUBLICA bereits im Jahr 2005 von den in Frage kommenden Stellen (interne und externe Personen und Partnerfirmen) eine entsprechende Bestätigung einverlangt. Dieser Prozess wurde dieses Jahr wiederum durchgeführt.

## Anlageorganisation in PUBLICA

Aufgrund unserer bisherigen Erkenntnisse im Anlagebereich konnten wir im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit feststellen, dass PUBLICA über eine Anlageorganisation

verfügt, die den oben erwähnten Anforderungen entspricht. Es bestehen klare organisatorische Verhältnisse und klar definierte Verantwortlichkeiten. Ebenso bestehen interne Kontrollen und adäquate Funktionentrennungen. Die verantwortlichen Führungsgremien werden unseres Erachtens durch diverse Reportings angemessen informiert.

## Stand von PUBLICA im Vergleich zu andern Pensionskassen

Mit der BVG-Revision sind die Fragen der Loyalität in der Vermögensverwaltung verstärkt in den Vordergrund getreten. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften müssen alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem BVG unterliegen, Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen treffen. Die Kontrollstelle muss dies in ihrem Bericht auch explizit bestätigen. Unsere bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass sich kleinere Vorsorgeeinrichtungen noch wenig damit auseinandergesetzt haben. Hier muss die Problematik allgemein noch stärker in das Bewusstsein der Akteure gerückt werden.

Die grösseren autonomen Pensionskassen (darunter auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen) haben sich in der Regel schon seit einigen Jahren mit den Fragen der Loyalität befasst. Oft wurden eigene Reglemente erlassen, oder die Pensionskassen haben sich dem oben erwähnten Verhaltenskodex angeschlossen.

PUBLICA befindet sich so gesehen in guter Gesellschaft mit den öffentlich-rechtlichen Kassen. Tendenziell ist sie fortschrittlicher, da sie zusätzlich über ein Compliance-Reglement verfügt. Die organisatorischen Verhältnisse und die internen Kontrollen entsprechen den Anforderungen, wie sie bei gut geführten Pensionskassen erwartet werden.

*Ernst & Young AG  
Vincent Studer, Partner  
Bruno Christen, Partner*

# Lebenspartnerrente

Am 01.01.2007 wird das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt werden für die gemäss diesem Gesetz registrierten Partnerschaften im Bereich der beruflichen Vorsorge die für Verheiratete geltenden Vorschriften zur Anwendung gelangen.



Ab 01.01.2007 gelten demzufolge als Lebenspartner/Lebenspartnerinnen im Sinne von Artikel 39 der Verordnung über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes (PKBV 1) bzw. Artikel 34 der Verordnung über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes (PKBV 2):

- die nicht gemäss Partnerschaftsgesetz eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/Lebenspartnerinnen;
- die heterosexuellen Lebenspartner/Lebenspartnerinnen.

## Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten der versicherten Person

Damit der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss PKBV 1/PKBV 2 entstehen kann, muss das Paar einen Unterstützungsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben. Unter [www.publica.ch/imperia/md/content/publica/604.pdf](http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/604.pdf) kann dieser Vertrag, zusammen mit einem Merkblatt, das detaillierte Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen enthält, heruntergeladen werden. Der Vertrag muss zu Leb-

zeiten der versicherten Person bei PUBLICA eingereicht werden.

## Wichtige Beweismittel

Die Prüfung, ob die übrigen Voraussetzungen für die Bejahung des Anspruchs auf Lebenspartnerrente erfüllt sind, erfolgt erst nach dem Tod der versicherten Person. Der überlebende Partner/die überlebende Partnerin muss den Anspruch auf Lebenspartnerrente bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei PUBLICA geltend machen und auch den Nachweis für die Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen erbringen. Dabei finden folgende Beweismittel besondere Beachtung:

- Offizielle Bestätigung über den Zivilstand der versicherten Person und des Partners oder der Partnerin (z.B. Familienbüchlein, Bescheinigung der Einwohnergemeinde, etc.).
- Allfälliges Scheidungsurteil mit der Regelung der finanziellen Scheidungsfolgen und Angaben zur Dauer der Ehe.
- Erklärung des Partners oder der Partne-

rin, ob er oder sie bereits eine Witwer- oder Witwenrente bzw. eine Ehegattenrente der beruflichen Vorsorge bezieht (oder nicht).

- Bestätigung/Bescheinigung der Einwohnergemeinde über den Wohnsitz der versicherten Person und des Partners oder der Partnerin in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person.
- Erklärung des Partners oder der Partnerin zum Bestehen eines gemeinsamen Haushalts mit der versicherten Person und zu den Kosten und der Kostenteilung des gemeinsamen Haushalts in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person. In diesem Zusammenhang sind folgende Unterlagen von Bedeutung:
  - Lückenlose Steuerbelege der versicherten Person und des Partners oder der Partnerin der letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person;
  - lückenlose und detaillierte Kontoauszüge der versicherten Person und des Partners oder der Partnerin der letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person betreffend die Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts;
  - weitere Beweise für die Kosten und die Kostenteilung des gemeinsamen Haushalts der versicherten Person und des Partners oder der Partnerin (z.B. Mietvertrag/Kaufvertrag der gemeinsamen Wohngelegenheiten, Versicherungspolice, Quittungen, Rechnungen, Ausgabenbelege, Budget, Buchhaltung, Einzahlungsbelege, Kreditkartenabrechnungen, etc.).

Weil diese Beweismittel überaus wichtig werden könnten, empfehlen wir Ihnen, bereits heute Massnahmen zu deren Sicherung zu treffen.

Heiraten Sie Ihren Partner oder Ihre Partnerin oder lassen Sie Ihre Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eintragen, bitten wir Sie um Benachrichtigung. Ebenso bitten wir Sie um Information, sollte Ihre Lebenspartnerschaft infolge Trennung aufgelöst werden. ■

Corinne Geiser  
Leiterin Recht  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA



# Keine Teuerung für 2007 auf den Renten des Bundes

Seit dem 01.01.2005 hängt ein allfälliger Teuerungsausgleich der Renten vom Vermögensertrag von PUBLICA ab. Die Anlageergebnisse der vergangenen Jahre waren zwar gut, haben aber noch nicht gereicht, um die Zielwerte der notwendigen Reserven zu erreichen. Bevor nicht alle Rückstellungen und Reserven gebildet sind, darf PUBLICA keine so genannten freien Mittel (z.B. für die Ausrichtung des Teuerungsausgleichs auf den Renten) bilden.

Die erste Priorität hat vorläufig die Risikofähigkeit von PUBLICA. Eine substantielle Risikofähigkeit ist erst mit einem Deckungsgrad ab 115 % erreicht (Deckungsgrad per 31.12.2005: 107.6 %). PUBLICA verfügt somit noch nicht über ausreichend freie Mittel, um einen Beitrag zum Teuerungsausgleich per 01.01.2007 zu leisten. Aus diesem Grund werden die Alters-, Invaliditäts-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Kinder- sowie Waisenrenten für 2007 nicht angepasst.

Der Arbeitgeber Bund kann jedoch auf-

grund einer entsprechenden Bestimmung (Art. 5a PKB-G) auch künftig einen beschränkten Teuerungsausgleich gewähren, und zwar in Zeiten hoher Teuerung oder wenn die auf den Renten aufgelaufene Teuerung ein bestimmtes Ausmass erreicht hat. Er muss in diesem Fall auch die entsprechenden Kosten übernehmen und das dafür notwendige Deckungskapital bei PUBLICA einschiessen.

## Anmerkung des Eidg. Personalamtes

Die gegenwärtige Haushaltslage des Bundes sowie die nach wie vor moderate Teuerung schliessen jedoch einen Einschuss des Bundes für den Ausgleich der Teuerung für 2007 auf den Renten aus. Zudem wäre aus Sicht des Arbeitgebers ein Einschuss mit Blick auf den bevorstehenden Primatwechsel und die finanzielle Konsolidierung, welche den aktiven Versicherten erhebliche zusätzliche Lasten auferlegt, kaum opportun.

## Teuerung auf den Renten für 2007 der angeschlossenen Organisationen

Die angeschlossenen Organisationen haben die Möglichkeit, ihren Rentnerinnen und Rentnern einen Teuerungsausgleich für 2007 zu gewähren. Die angeschlossenen Organisationen informieren ihre Rentenbeziehenden direkt über einen allfälligen Teuerungsausgleich.

## Anpassung der AHV/IV-Renten mit Ausnahme der Überbrückungsrente

Per 01.01.2007 wird die jährliche maximale AHV-Altersrente von CHF 25'800 auf CHF 26'520 erhöht. Bereits laufende Überbrückungsrenten werden nicht angepasst. Neu entstehende Überbrückungsrenten werden jeweils entsprechend der zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen maximalen AHV-Altersrente berechnet, werden jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters nicht indiziert.

Bei Fragen steht Ihnen unser Bereich Renten gerne zur Verfügung. ■

PUBLICA wird die **Ausweise über ausbezahlte Leistungen** für Ihre Steuererklärung am 26.01.2007 verschicken.

## Neuer Vizepräsident Kassenkommission PUBLICA



**Buntschu Kurt**

– Vertreter Arbeitgeber  
– Leiter Personal, Schweizerisches Rotes Kreuz  
– Jahrgang 1959

## Einkauf mit Einmaleinlagen

Gegen Ende des Kalenderjahres häufen sich die Anfragen betreffend freiwilligem Einkauf in Form einer Einmaleinlage. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass Einlagen bis **spätestens am 12.12.2006 anzuweisen sind**, sofern diese für 2006 steuerwirksam sein sollen. Für Zahlungen, die ab dem 01.01.2007 bei uns eintreffen, dürfen wir von Gesetzes wegen keine Steuerbescheinigung für 2006 ausstellen.

Wie bereits in der Ausgabe Nr. 1/06 dieser Kundenzeitschrift ausgeführt, benötigen wir aufgrund der **neuen gesetzlichen Vorschriften** vorgängig zur beabsichtigten Zahlung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular «Erklärung/Bestätigung zuhanden PUBLICA betreffend freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung». Dieses Dokument finden Sie unter [www.publica.ch/imperia/md/content/publica/629.pdf](http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/629.pdf) oder Sie können es bei Ihren Personalverantwortlichen beziehen.

Aufgrund des uns zugesandten Formulars werden wir Ihnen eine Offerte ausfertigen. Bitte geben Sie hierfür die Höhe der gewünschten Einkaufszahlung bekannt.

Beachten Sie, dass die Einreichung des vorerwähnten Formulars zwingend erforderlich ist:

- Erfolgt eine Einzahlung ohne verbindliche Offerte von PUBLICA und trifft das Formular nicht innert 30 Tagen nach Einzahlung ein, werden wir das Geld unverzinst zurücksenden.
- Trifft das Formular innert 30 Tagen nach Einzahlung ein, werden wir das Geld erst zum Zeitpunkt des Formulareingangs dem Versicherungsverhältnis zu den aktuellen Konditionen und unverzinst einbauen. ■

**PUBLICA wünscht Ihnen und Ihrer Familie  
frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.**



# Gut zu wissen

## WEITERLEITUNG VON GUTHABEN AUS DER BERUFLICHEN VORSORGE AB DEM 01.06.2007 BEI AUSREISE IN EIN LAND DER EU ODER DER EFTA

Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Einschränkung der Barauszahlung von Guthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge (= gesetzliche Minimalvorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG). Ab 01.06.2007 ist die Barauszahlung von Guthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei der Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA nicht mehr möglich, sofern die Person am neuen Niederlassungsort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen untersteht. Diese neue Regelung gilt ab 01.06.2007. Mit anderen Worten ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens unter den folgenden Bedingungen nicht mehr möglich:

- die definitive Ausreise erfolgt nach dem 01.06.2007 **und**
- die Barauszahlung betrifft ein Guthaben aus der gesetzlichen Minimalvorsorge nach BVG (Guthaben der obligatorischen beruflichen Vorsorge) **und**
- die Ausreise erfolgt in ein Land der EU

Der Sicherheitsfonds BVG wurde im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU für den Bereich der beruflichen Vorsorge als Verbindungsstelle bezeichnet. Er vermittelt im internationalen Verkehr für Versicherungsträger und Personen den Kontakt zu ausländischen Stellen respektive zu Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz.

oder der EFTA **und**

- die Person untersteht im neuen Land der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen.

Besteht das Vorsorgeguthaben aus Leistungsansprüchen aus der obligatorischen und aus der überobligatorischen Vorsorge, kann nur die Leistung aus der obligatorischen Vorsorge nicht mehr bar bezogen werden. Ist nur eine der oben genannten Bedingungen nicht

erfüllt, so kann das ganze Guthaben bei der Ausreise ins Ausland bar bezogen werden. Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und neu in Liechtenstein wohnt.

### Überobligatorische Versicherung

Was ist unter überobligatorischer Versicherung zu verstehen? Dabei handelt es sich um denjenigen Teil der beruflichen Vorsorge, der die gesetzliche Minimalvorsorge nach BVG übersteigt. PUBLICA versichert auch Leistungen, die über das vom BVG vorgesehene gesetzliche Minimum hinausgehen.

Im untenstehenden Kasten zeigen wir Ihnen auf, wie Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis (PAS) im Kernplan (PKBV 1) den obligatorischen Teil berechnen können, der nicht mehr bar ausbezahlt wird. ■

### Beispiel PAS:

#### Austrittsleistung per 01.01.2006

Austrittsleistung nach Art. 53, Abs. 1, PKBV 1	420'000.00 (1)
Austrittsleistung nach Art. 53, Abs. 2, PKBV 1	285'000.00 (2)
Altersguthaben nach BVG (Art. 15)	150'000.00 (3)

Das Altersguthaben (3) stellt den obligatorischen Teil dar, der nicht mehr bar ausbezahlt werden kann. Zur Ermittlung des überobligatorischen Teils ist das Altersguthaben (3) von der höheren der beiden aufgeführten Austrittsleistungen (1) oder (2) abzuziehen. Das Ergebnis entspricht dem Betrag, welcher weiterhin bar ausbezahlt werden kann. Im oben erwähnten Beispiel beträgt der überobligatorische Teil somit 270'000 CHF. Im Ergänzungsplan können Sie den überobligatorischen Teil nach demselben Verfahren ausrechnen.

## WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

[www.sfbvg.ch/d/verbindungsstelle/  
verbindungsstelle\\_home.htm](http://www.sfbvg.ch/d/verbindungsstelle/verbindungsstelle_home.htm)

## IMPRESSUM

### Herausgeberin & Kontaktadresse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel 031 322 30 00, Fax 031 322 44 22  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch), [www.publica.ch](http://www.publica.ch)

### Redaktion

Encarnación Berger-Lobato,  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
[encarnacion.berger-lobato@publica.ch](mailto:encarnacion.berger-lobato@publica.ch)

### Traduzione in italiano

Servizio linguistico centrale del Dipartimento federale delle finanze DFF

### Traduction en français

Denise Bohren, Caisse fédérale de pensions PUBLICA

### Layout & Gestaltung

HOFER AG Kommunikation BSW  
Stauffacherstrasse 65, Postfach, 3000 Bern 22

### Produktion & Druck

Rub Graf-Lehmann AG  
Murtenstrasse 40, 3008 Bern

### Auflagen

73'000 Ex. d / 20'000 Ex. f / 5'500 Ex. i  
ISSN 1661-1594  
Bern, November 2006

## KONTAKT

### Rentnerinnen und Rentner

Unser Bereich Renten beantwortet Ihre Fragen gerne.

### Aktiv versicherte Personen

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an den Personaldienst Ihres Arbeitgebers; falls Sie es wünschen, können Sie direkt mit Ihrer Kundenbetreuerin bzw. mit Ihrem Kundenbetreuer von PUBLICA Kontakt aufnehmen. Die Telefonlisten der Kundenbetreuenden von PUBLICA können Sie einsehen unter:

[www.publica.ch/publica/de/produkte/  
kontaktadressen/index.html](http://www.publica.ch/publica/de/produkte/kontaktadressen/index.html)